

4 -

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Entschädigungsrechtsstreit

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

für Recht erkannt:

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist von Geburt österreichischer Staatsangehöriger. Er lebte in Wien und wurde dort am 10. November 1938 wegen seiner jüdischen Abstammung verhaftet. Am 11. Mai 1939 wanderte er nach England aus, wo er seit dem 12. Mai 1939 lebt. Am 29. April 1948 hat er die britische Staatsangehörigkeit erworben.

Der Kläger macht wegen Gesundheits- und Freiheits-schadens Entschädigungsansprüche geltend. Die Entschädigungsbehörde hat seine Anträge durch den Bescheid vom 17. Mai 1961 abgewiesen. Seine gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß den Kläger, der die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG unstreitig nicht erfüllt, Ansprüche gemäß § 160 Abs. 1 BEG nicht zustehen. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift hat der Verfolgte, der bei Inkrafttreten des BEG Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ist und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens

- 3 -

durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalentschädigung betreut worden ist, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit. Die Voraussetzungen, die § 160 Abs. 1 BEG für die Begründung des Anspruchs aufstellt, sind im Falle des Klägers nicht gegeben. In Rechtsprechung und Schrifttum besteht Übereinstimmung darüber, daß ein Entschädigungsanspruch nach der genannten Vorschrift nur begründet ist, wenn der Status des Staatenlosen oder Flüchtlings im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG besteht. Dies ist hier nicht der Fall. Denn der Kläger hat am 29. April 1948 die britische Staatsangehörigkeit erworben, so daß er am 1. Oktober 1953 nicht staatenlos gewesen ist. Er war aber zu diesem Zeitpunkt auch nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger seine Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 1 C Nr. 2 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 dadurch verloren hat, daß er nach dem Verlust seiner österreichischen Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat. Der Kläger erhebt insoweit rechtliche Bedenken, indem er geltend macht, daß ihm die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund des Gesetzes über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) vom 10. Juli 1945 (StGBI Nr. 59) in der Form der Kundmachung vom 4. November 1949 (EGBI für Österreich Nr. 276, S. 1169) ohne sein Zutun verliehen worden sei, so daß von einer freiwilligen Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht gesprochen werden könne. Einer Stellungnahme hierzu bedarf es nicht. Denn in jedem Falle hat die Flüchtlingseigenschaft des Klägers nach Art. 1 C Nr. 3 der Genfer Konvention dadurch geendet, daß er am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



29. April 1948 die britische Staatsbürgerschaft erworben hat und den Schutz dieses Landes genießt.

2. Zur Begründung seines Anspruchs kann sich der Kläger auch nicht auf § 160 Abs. 2 BEG berufen. Danach steht der Anspruch nach Abs. 1 auch dem Verfolgten zu, der als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat. Bei der Betrachtung der den Kläger betreffenden Staatsangehörigkeitsfragen ist davon auszugehen, daß er seine österreichische Staatsangehörigkeit durch den "Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 verloren hat. Es ist richtig, daß die Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich ein staats- und völkerrechtliches Unrecht war. Gleichwohl ist davon auszugehen, daß der Kläger durch den "Anschluß" Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und die österreichische verloren hat. Dieser Erwerb beruht auf dem faktischen Wechsel der Souveränität über das österreichische Staatsgebiet, der die völlige Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich bezweckte und tatsächlich zur Folge hatte (vgl. Art. 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 - RGBI I, S. 237 -). Ob der Anschluß "völkerrechtsmäßig" oder "völkerrechtswidrig" war, ist für den Staatsangehörigkeitserwerb bedeutungslos. (BVerfGE 1, 322 [330] = NJW 1952, 777; ebenso BVerfG vom 9. November 1955 - 1 BvR 284/54 -, NJW 1955, 1833; ebenso auch Jellinek, Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge; Lichter, Die Staatsangehörigkeit, 2. Aufl., S. 217 ff).

3. Als ausgewandelter Jude ist der Kläger in der Folgezeit gemäß § 2 der 11. DV zum RBG ausgebürgert worden und hat hierdurch die deutsche Staatsangehörigkeit, die er durch die Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich erworben hatte, wieder verloren. Seine hierdurch bewirkte Staatenlosigkeit ist auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 mit Wirkung vom 27. April 1945 dadurch beendet worden, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererworben hat. Die vom Kläger gegen die Rechtswirksamkeit dieses Erwerbs vorgetragenen Bedenken greifen nicht durch. Auszugehen ist von der Erwägung, daß jeder Staat das Recht hat, grundsätzlich allein nach seinem Ermessen zu bestimmen, wie seine Staatsangehörigkeit erworben oder verloren wird (vgl. Lichter, aaO, S. 219; Verdross, Völkerrecht, 4. Aufl., S. 235; ebenso BGHZ 3, 178). Rechtliche Zweifel können allerdings insoweit bestehen, als Sammeleinbürgerungen durch Staaten in Frage stehen, die fremde Gebiete annektiert und die Bewohner dieser Gebiete gegen ihren Willen in ihrem Staatsverband eingebürgert haben. Im Falle des Klägers bestehen solche Bedenken jedoch nicht. Nachdem Österreich seine staats- und völkerrechtliche Selbständigkeit wieder erlangt hatte, stand es im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts, wenn es seine früheren Staatsangehörigen wieder als solche in Anspruch nahm. Warum die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte (BGBl 1952 II 686 ff) verstoßen soll, ist nicht ersichtlich. Gewiß kann eine willkürliche Verleihung und Entziehung der Staatsbürgerschaft eine Verletzung der durch die Konvention geschützten Menschenrechte bedeuten. Von einer will-

kürlichen Handlung kann jedoch nicht die Rede sein, wenn dem Kläger, der bis zur Einverleibung Österreichs in das Gebiet des Deutschen Reichs die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, diese Staatsbürgerschaft nach der Wiederherstellung der Souveränität des österreichischen Staates wieder verliehen wurde. Eine solche Maßnahme entsprach nur der tatsächlichen und rechtlichen Lage und den anerkannten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts. Aus den Akten ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger jemals gegen die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Einwendungen erhoben hätte. Der Kläger hat aber mit der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht, wie es § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG verlangt, eine neue Staatsbürgerschaft erworben, sondern seine frühere Staatsbürgerschaft wiedererlangt (vgl. BVG vom 28. Mai 1952, BVerfGE 1, 322; ebenso auch Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., Anm. 14 zu § 160), so daß er schon aus diesem Grunde keine Entschädigungsansprüche nach § 160 BEG geltend machen kann.

Der spätere Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit kann nicht dazu führen, seinen Anspruch nach Abs. 2 des § 160 BEG zu begründen. Denn der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit steht der Anspruchsbegründung nur dann nicht entgegen, wenn der Verfolgte sie als Staatenloser oder Flüchtling erworben hat. Er muß also diesen Status noch beim Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit gehabt haben (so auch van Dam/Loos, BEG, Anm. 12 zu § 160).

Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Raske Maaß Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf